

## § 63 neu.

Tritt die betreffende Kammer in die Schlußberathung ein, so erfolgt diese auf Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter, Referenten oder Correferenten, welche von dem Präsidenten bestellt werden.

Ueber den Geschäftsgang finden die Bestimmungen in § . . . Abs. 1 bis 3 Anwendung.

## Abschnitt IX. (VIII. der Landtagsordnung).

## Von den Verhandlungen der Kammer.

## § 64 neu (statt § 62 der alten Landtagsordnung).

Wird der betreffende Gegenstand an eine Deputation zur Vorberathung verwiesen, so hat dieselbe in der Regel einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Verhandlung über derartige Deputationsberichte kann — dafern nicht durch ausdrücklichen Kammerbeschluß unter Zustimmung der Regierungskommissare eine Ausnahme gestattet wird — erst am dritten Tage nach Vertheilung der gedruckten Berichte, und bei Berichten, die nicht gedruckt worden, nachdem letztere in der Kanzlei, dafern sie aber Gegenstände geheimer Verhandlung betreffen, bei einem Secretär zur Einsicht ausgelegt worden sind, erfolgen. Diese Frist ist in beiden Fällen so zu berechnen, daß zwischen der Vertheilung beziehentlich Auslegung des Berichts und der Verhandlung zwei volle Tage inne liegen müssen. Ein Vorlesen der Gesetzentwürfe und Berichte findet nicht statt, es steht jedoch den Referenten frei, die Verhandlung durch einen kurzen Vortrag einzuleiten.

Ueber mündliche Berichte wird die Verhandlung, wenn nichts Anderes ausdrücklich beschloffen wird, sofort nach deren Vortrage eröffnet.

## § 65 (§ 63).

Abschnitt 1 unverändert.

Abschnitt 2 fällt weg.

## § 66 (§ 64)

unverändert.

## § 67 (§ 65).

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 fällt weg.

## §§ 68, 69, 70, 71 (§§ 66, 67, 68, 69)

unverändert.